

Gastvortrag: „Hoffeste und Hofgastronomie im Einklang mit dem Recht“

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Hoffeste und Hofgastronomie zeigte Dr. Elisabeth Seemer vom Beratungsteam Einkommensalternativen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in ihrem Vortrag auf. Je nach Vorhaben spielen folgende Rechtsbereiche eine Rolle:

- Gewerberecht, Gaststättenrecht
- Steuerrecht
- Lebensmittelhygienerecht
- Infektionsschutz-Gesetz
- Berufsgenossenschaft, IHK
- Baurecht
- Privilegierung (Außenbereich)

Hervorzuheben sind das Gaststättenrecht und das Lebensmittelrecht. „Gerade vom Gaststättenrecht GastG § 2 hängt die Notwendigkeit einer Konzession ab. Sobald es einen kostenpflichtigen Alkoholausschank gibt, ist eine Konzession fällig“, betonte Dr. Elisabeth Seemer. In den Grenzbereich fallen Produktverkostungen und Raumvermietung mit Service. Die Konzession ist kostenpflichtig bei der unteren Ordnungsbehörde zu beantragen, bedarf der fachlichen Eignung (§ 4 GastG) und hat bauliche Auflagen (z. B. Barrierefreiheit, Toiletten, Küche, Brandschutz, Parkplätze) zur Folge. Eine gute Möglichkeit, um erste Erfahrungen mit Hoffesten und Hofgastronomie zu machen, oder eine Alternative in sehr beschränktem Umfang bietet die „Vorrübergehende Gestattung“. Sie muss kostenpflichtig beim Ordnungsamt (VG) beantragt werden und wird erfahrungsgemäß in der Regel viermal im Jahr gestattet.

Die Hygienevorschriften, die im Lebensmittelhygienerecht geregelt sind, gelten auch für Erzeuger. Es besteht deswegen für alle Erzeuger von Lebensmitteln, unabhängig davon, ob sie unverarbeitet oder verarbeitet vermarktet werden, eine Registrierungspflicht auf Kreisebene beim unteren Veterinäramt. Hygieneschulungen sind dokumentationspflichtig. Laut der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) müssen Zusatzstoffe und Allergene in der Speisekarte und im Preisaushang angegeben werden.

Hoffeste sind über die normale Berufsgenossenschaft abgedeckt. Sobald Einnahmen aus dem Gewerbebereich anfallen, kommt es zu einer Zwangsmitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer (IHK).

Baurechtliche Veränderungen sind im Innenbereich leichter umzusetzen als im Außenbereich, da die Öffentlichkeit hier auf Ausnahmen drängt. Anzumerken ist, dass sich Investitionen im gastronomischen Bereich häufig nur bei intensiver Nutzung lohnen. Laut Baugesetz BauG § 35 gibt es als Ausnahmen privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich für Land- und Forstwirtschafts sowie des Gartenbaus. Wichtig ist dabei, dass das gewerbliche Vorhaben alleine nicht wirtschaftlich und gegenüber der Landwirtschaft untergeordnet ist. Grundsätzlich hat der Umbau bestehender Bauten vor Neubau Vorrang.

In einer Planungsphase empfiehlt es sich, rechtzeitig mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, da es bei der Auslegung einzelner Vorschriften Ermessensspielräume gibt. Ebenso können die Fachberater der Landwirtschaftskammer (Einkommensalternativen, Bauberatung, Raumordnung, Förderberatung) oder anderer berufsständischer Einrichtungen in den Bundesländern zu Rate gezogen werden.

Weitere Informationen siehe PDFs Gaststättenrechtliche Regelungen und Baurecht Privilegierung.